



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III-5 Ws 333/14 OLG Hamm
2 Zs 1713/14 GStA Hamm
58 Js 225/14 StA Essen

Ermittlungsverfahren
(Klageerzwingungsverfahren)

g e g e n

w e g e n des Vorwurfs des Betruges u.a.,
(hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klage-
erzwingungsverfahren - § 172 Abs. 2 S. 1 StPO)

Antragstellerin:

- vertreten durch Rechtsanwalt

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 19. September 2014 auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 15. August 2014 hat der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Lange,
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Mölling und
die Richterin am Oberlandesgericht Kleinod

nach Anhörung des Generalstaatsanwalts
am 18. Dezember 2014

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Mit ihrem per Telefaxschreiben am 19. September 2014 beim Oberlandesgericht Hamm eingegangenem anwaltlichen Schriftsatz vom selben Tage, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat die Antragstellerin einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 172 Abs. 3 StPO gestellt.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat unter dem 29. Oktober 2014 Stellung genommen und beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Mit vorab per Telefaxschreiben am 10. Dezember 2014 beim Oberlandesgericht eingegangenem anwaltlichen Schriftsatz vom 09. Dezember 2014 hat die Antragstellerin weitere Ausführungen zu ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gemacht, auf die verwiesen wird.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen, da er den nach § 172 Abs. 3 S. 1 StPO an einen Klageerzwingungsantrag zu stellenden strengen formellen Anforderungen nicht genügt.

1)

Nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die dazugehörigen Beweismittel angeben. Dadurch soll dem Oberlandesgericht ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten, einschließlich sämtlicher Beiakten und sonstiger Eingaben (vgl.: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 172 Rn. 27a m.w.N.) eine zügige Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Antrags auf Erhebung der öffentlichen Klage in formeller und materieller Hinsicht ermöglicht werden (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 04. September 2008 zu 2 BvR 967/07, zitiert nach juris Rn. 17 m.w.N.). Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht, wenn der Antragsteller insbesondere den Gang des Ermittlungsverfahrens einschließlich der bereits erhobenen Beweise, den wesentlichen Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen und der Einlassung des/der Beschuldigten wiedergibt (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 04. September 2008 zu 2 BvR 967/07, zitiert nach juris Rn. 17; vgl. auch: Beschluss des hiesigen 2. Strafsenats vom 22. Oktober 1997 zu 2 Ws 532/96, veröffentlicht u.a. in: MDR 1998, 859 f.; Beschluss des hiesigen 1. Strafsenats vom 28. April 2011 zu III-1 Ws 135/11; zitiert nach juris Rn. 2). Dabei begründet § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO zwar keine (darüber hinausgehende) Pflicht des Antragstellers, die entsprechenden Dokumente auch in ihren unwesentlichen Abschnitten oder gar zur Gänze wiederzugeben, allerdings müssen der Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen und der Einlassung des/der Beschuldigten ihrem wesentlichen Inhalt nach zusammengefasst werden (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 04. September 2008 zu 2 BvR 967/07, zitiert nach juris Rn. 17; vgl. dazu auch: Beschluss des hiesigen 1. Strafsenats vom 28. April 2011 zu III-1 Ws 135/11, zitiert nach juris Rn. 2). Dies verträgt keine Auslassungen. Vielmehr muss die Antragschrift angeben, ob der/die Beschuldigte/n verantwortlich vernommen wurde/n und wie er/sie sich eingelassen hat/haben. Denn die Darstellung und die Auseinandersetzung mit der Einlassung eines Beschuldigten betrifft regelmäßig den Kernpunkt eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens, so dass auf ihre Darstellung bei der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrags auf Klageerzwingung nicht verzichtet werden kann (vgl.: Beschluss des hiesigen 1. Strafsenats vom 17. Oktober 2006 zu 1 Ws 676/06; OLG Düsseldorf, NJW 1989, 3296), worauf der Generalstaatsanwalt in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2014 bereits zutreffend hingewiesen hat. Sollte eine Einlassung nicht abgegeben

worden sein, so ist auch dieser Umstand in der Antragschrift mitzuteilen (vgl.: Beschluss des hiesigen 1. Strafsenats vom 24. März 2011 zu III-1 Ws 153/11, zitiert nach juris Rn. 3; Senatsbeschluss vom 04. Juli 2014 zu III-5 Ws 263/14).

2)

Die Antragschrift vom 19. September 2014 wird den vorbezeichneten Anforderungen an die Sachdarstellung gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO trotz ihres Umfangs von 15 Seiten nicht gerecht, da es an der erforderlichen Darstellung des Ganges des Ermittlungsverfahrens fehlt, worauf der Generalstaatsanwalt in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2014 bereits zutreffend hingewiesen hat.

Die Darstellung einer etwaigen Einlassung der Beschuldigten bzw. die Mitteilung, ob sie sich im Ermittlungsverfahren überhaupt eingelassen haben, fehlt in der Antragschrift gänzlich, so dass dem Senat bereits aus diesem Grund die erforderliche Schlüssigkeitsprüfung nicht möglich ist. Soweit in der Antragschrift im Rahmen der Darstellung des Zivilrechtsstreits vor dem Amtsgericht Bottrop (Az.: 8 C 554/09) der Vortrag der dortigen Klägerin und hiesigen Beschuldigten bzw. die Bekundungen des dortigen Zeugen und hiesigen weiteren Beschuldigten (teilweise) mitgeteilt werden, führt dies nicht zu einer anderen Entscheidung. Zwar kann – wie hier – die Darstellung eines (Zivil-)Rechtsstreits, der über den Gegenstand des hiesigen Klageerzwingungsverfahrens anhängig gewesen ist, erforderlich sein (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 172 Rn. 27a m.w.N.), die Darstellung des dortigen „Vorbringens“ der hiesigen Beschuldigten entbindet den Antragsteller indes nicht davon, den Gang des Ermittlungsverfahrens nach Maßgabe der § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO und insbesondere das Einlassungsverhalten der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren bzw. den Inhalt einer etwaigen Einlassung mitzuteilen.

Gleiches gilt in Bezug auf die in der Antragschrift genannten Zeugen.

Der Generalstaatsanwalt hat dazu in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2014 ausgeführt:

„Ebenso fehlen Ausführungen dazu, ob Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren eingeholt wurden und welchen Inhalt diese ggf. haben. Dies betrifft vor allem die in der Antragschrift namentlich durch die Antragstellerin genannten Zeugen Dr. med. vet. , Dr. med. vet. PK'in Wenning, Amtsrichterin Pawellek und Richterin am Landgericht Dr. Dechamps. Die Angabe des Beweisthe-

mas, zu dem diese Zeugen benannt sind und die teils ausschnittsweise Wiedergabe von Aussagen der genannten Zeugen in dem zwischen der Antragstellerin und den Beschuldigten geführten Zivilprozess vor dem Amtsgericht Bottrop genügt den dargestellten Anforderungen an die Antragsbegründung im Verfahren nach § 172 Abs. 2 S. 1 StPO nicht (zu vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2011, a.a.O.)."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat nach eigener Überprüfung an und macht sie zum Gegenstand seiner Entscheidung.

Soweit die Antragstellerin in dem anwaltlichen Schriftsatz vom 09. Dezember 2014 zum Gang des Ermittlungsverfahrens weitere Ausführungen macht, sind diese unbeachtlich. Denn bei der Senatsentscheidung findet ausschließlich der innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO vorgebrachte Sachvortrag Berücksichtigung (vgl. z.B. Senatsbeschlüsse vom 06. Februar 2014 zu III- 5 Ws 507/13 und vom 21. Januar 2014 zu III-5 Ws 489/13 – jeweils m.w.N.).

Lange

Dr. Mölling

Kleinod

Ausgefertigt

Hamm, den 7. JAN. 2015

[Handwritten Signature]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

